

## Satzung

### der Stadt Kalkar über den bebauten Bereich im Außenbereich in Kalkar-Alt-kalkar, Viehstege

Aufgrund des § 4 Abs. 4 Wohnungsbauerleichterungsgesetz vom 17. Mai 1990 (BGBI I S. 926) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 214 SGV NW 2023), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 30.09.1993 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Für den im § 2 dieser Satzung näher bezeichneten Bereich wird bestimmt, daß Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) nicht entgegengehalten werden kann, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Diese Bestimmung gilt auch für Vorhaben, die kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

#### § 2

Der Bereich dieser Satzung ist in dem beigefügten Lageplan festgelegt.  
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

